

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00618 vom 8. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00618](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00618)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00618 du 8 septembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00618 del 8 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 4

Abs. 1 IVG als zu Erwerbsunfähigkeit führende Gesundheitsbeeinträchtigungen versichert sind, der Entscheid über Art und Umfang der notwendigen medizinischen Untersuchungen grundsätzlich den Fachpersonen

obliegt und der Beschwerdeführer keine Stellungnahme eines mit ihm befassten Arztes zu benennen vermag, worin weitergehende Abklärungen

als indiziert erachtet wurden, sodass seine Rüge, es seien nicht die lege artis indizierten Zusatzuntersuchungen durchgeführt worden (Urk. 1 S. 8), unbehelflich ist, im Verfahren um Zusprechung oder Verweigerung von Sozialversicherungsleistungen kein förmlicher Anspruch auf eine (polydisziplinäre) Begutachtung besteht und ein Leistungsentscheid durchaus allein gestützt auf Arztberichte und allfällige verwaltungsinterne

Stellungnahmen abschliessend getroffen werden kann, sofern diese Unterlagen – wie vorliegend – eine zuverlässige Beurteilung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts erlauben, es dem Versicherungsträger nicht verwehrt ist, im Rahmen der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) Auskünfte bzw.

Unterlagen bei anderen Versicherungen einzuholen (vgl. Art. 28 Abs. 3 ATSG), wie dies die IV-Stelle mit dem Beizug der Akten des Unfallversicherers (Urk. 8/15, Urk. 8/62) und der vom Krankentaggeldversicherer veranlassten psychiatrischen Expertise von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 22. September 2012 (Urk. 8/69) getan hat, nach der Rechtsprechung die fachmedizinischen Stellungnahmen der Rehaklinik A.\_\_\_\_, soweit sie von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

verlangt werden, nicht als Gutachten versicherungsexterner Sachverständiger zu betrachten sind, weshalb in solchen Fällen Art.

44 ATSG nicht anwendbar ist und keine Verletzung der durch diese Bestimmung gewährleisteten Verfahrensrechte vorliegen kann (BGE 136 V 117 E. 3.4), woran nichts ändert, dass hier nicht die SUVA, sondern die IV-Stelle Beschwerdegegnerin ist, der Anspruch auf rechtliches Gehör auch im Rahmen der versicherungsinternen Abklärung gewährleistet ist und das Bundesgericht etwa die medizinische Begutachtung einer versicherten Person während eines Rehabilitationsaufenthalts durch die behandelnden Ärzte ohne Wissen der Betroffenen als schwerwiegende Gehörsverletzung qualifiziert hat (BGE 136 V 117 E. 4), dem Austrittsbericht der Rehaklinik A.\_\_\_\_

vom 6. Januar 2011 (Urk. 8/13/6 12) im Lichte der übrigen medizinischen Aktenlage keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt, weshalb der Einwand des Beschwerdeführers, er sei nicht darüber unterrichtet worden, dass er sich nicht nur zu Rehabilitationszwecken, sondern auch zur medizinischen Abklärung in der Rehaklinik A.\_\_\_\_ aufhalten würde (Urk. 1 S. 8 f.), keiner näheren

Prüfung bedarf, der Beschwerdeführer nicht aufzeigte

(Urk. 1 S. 7) und nicht ersichtlich ist, inwiefern im Rahmen der Einholung des Gutachtens von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 22. September 2012 (Urk. 8/69) eine Missachtung seiner Verfahrensrechte stattgefunden haben soll, da er sich jedenfalls mangels Beteiligung der IV-Stelle an der

Expertise nicht mit Erfolg darauf berufen kann, er habe im Gegensatz zu dieser keine Gelegenheit erhalten, etwaige Zusatzfragen zu stellen, und er bezüglich Dr. Z.\_\_\_\_ im Verhältnis zur IV-Stelle zu keinem Zeitpunkt

– insbesondere auch nicht nach am 17. Dezember 2012 (Urk. 8/76) erfolgter Aktenzustellung an die Rechtsvertreterin – Ausstands- und/oder Ablehnungsgründe (Art. 36 Abs.

1 ATSG; vgl. dazu BGE 132 V 93 E. 6.5) vorbracht, womit eine allfällige Verletzung von Verfahrensvorschriften geheilt wäre, demzufolge die angefochtene Verfügung vom 29. Mai 2013 (Urk. 2) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt sind (vgl. Urk. 3/4 und Urk. 11) und deshalb dem Gesuch des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2 und 11) zu entsprechen ist, die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von Amtes wegen festzusetzen ist (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV SVGer), da Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson trotz der gerichtlichen Aufforderung vom 8. August 2014 (Urk.

10) keine Honorarnote eingereicht hat, Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien (vgl. § 34 Abs. 3 GSVGer und § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GebV SVGer) sowie

der Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer bereits

im Vorbescheidverfahren vertreten hat, ihr die Akten demzufolge

bekannt waren und die Beschwerdeschrift fast vollumgänglich dem Einwand vom 1. Februar 2013 (Urk. 8/80) entspricht, mit Fr. 500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist, die Gerichtskosten gemäss

Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr.

## **E. 6**

00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, der Beschwerdeführer auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen wird, wonach er zur Nachzahlung der ihm erlassenen Gerichtskosten und der Kosten seiner Rechtsvertretung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist; beschliesst das Gericht: In Bewilligung des Gesuchs vom 1. Juli 2013 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche

Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson, Zürich, als Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson, Zürich, wird mit Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.